

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST

Adresse : Thörishaus

Kontaktperson : Sarina Keller, Leiterin Rechtsdienst

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : sarina.keller@gstsvs.ch

Datum : 27. November 2012

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 3. Dezember 2012 an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@bvet.admin.ch

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der Verordnungen
2. Bemerkungen zur [Tierschutzverordnung](#)
3. Bemerkungen zur [Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
4. Bemerkungen zur [Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)

Bundesamt für Veterinärwesen
margot.berchtold@bvet.admin.ch
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
www.bvet.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der Verordnungen

Die GST begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Revision. Nach interner Konsultation aller Fach- und Regionalsektionen hat die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) die folgenden Anmerkungen.

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

Tierschutzverordnung (TSchV)		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Ziele der Revision werden grundsätzlich begrüsst.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 2 Abs.3. Bst. p	Laut Tierschutzverordnung umfasst der Begriff "Pferde" die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel. Die absolute Gleichstellung von Eseln und Pferden ist biologisch und verhaltensmässig gesehen sicher nicht korrekt. Es bestehen teilweise unterschiedliche Bedürfnisse und Ansprüche. Die abweichenden Bedürfnisse und Ansprüche von Eseln sollten zumindest in einem <u>BVET-Fachinformationsblatt</u> festgehalten werden	<i>Pferde</i> : die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Maultiere, Maulesel und Esel, sofern für diese keine abweichenden Bestimmungen bestehen.
Art. 2 Abs. 3 s	Die Definition "Tierheim" sollte in Anbetracht der Bewilligungspflicht (Art. 101 lit. a) enger definiert werden, da sonst bereits bei Aufnahme eines Verzichtstieres / Pensionstieres eine Bewilligung erforderlich wird.	Öffentlich bekannt gegebene Tierhaltung, in der Tiere in Pension genommen werden oder Verzichttiere und herrenlose Tiere betreut werden;
Art. 14.	Bitte auch soziale Gründe mitberücksichtigen, zB Krallenaffen deren Partner stirbt sind teilw. mit anderen Tieren nur selten zu vergesellschaften	..., soweit sie aus medizinischen oder tiergartenbiologischen Gründen erforderlich sind....
Art. 15. Abs. 2a	Soll in der laufenden Revision aus der Liste der Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung nach Artikel 16 TSchG gestrichen werden. Es gibt keinen wissenschaftlichen gestützten Grund, diese Ausnahme (Kürzen der Schwänze bei Schafen) zu belassen.	15 Abs. 2a: ersatzlos streichen
Art. 16 Abs. 2	Es braucht ein Import- und Handelsverbot für unsichtbare Zaunsysteme, sonst kommt es zu Missbräuchen.	N (neu): Import und Handel mit unsichtbaren Zaunsystemen.

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

Art. 17	Ausnahme: 17 J dies Verunmöglicht die (hormonelle) Kastration k: Das würde den Landwirten verunmöglichen, prophylaktisch Boli und/oder Magnete an Rinder zu verabreichen.	J streichen k das Einsetzen von Fremdkörpern und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde, sofern sie nicht medizinisch indiziert sind
Art.21 Bst. e	Neben dem Verbot des Entfernens von Tasthaaren soll auch das vollständige Entfernen von Ohrhaaren als verbotene Handlung in die Verordnung aufgenommen werden. Begründung: Wie das Entfernen der Tasthaare beruht auch das Ausscheren der Ohren auf rein ästhetischen Gründen. Die Ohrhaare verhindern das Eindringen von Insekten und Fremdkörpern in den Gehörgang und sind integraler Bestandteil des Hörorgans.	Das Entfernen der Tast- und das vollständige Entfernen der Ohrhaare
Art 21 Bst. h	Das neu in der Verordnung festgeschriebene Verbot von Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Laut Erläuterungen ist damit die sog. Rollkur gemeint (Hyperflexion). In der Praxis ist dieses Verbot allerdings schwierig kontrollierbar und lässt Spielraum offen. So kann z.B. auch eine unangemessene oder missbräuchliche Verwendung von Gebissen und Hilfszügeln zu einem vergleichbaren Effekt führen oder z.B. das Ausbinden von Pferden beim Bewegen in der Führmaschine. Solche Manipulationen können ebenso gravierend sein wie die in den Erläuterungen beschriebenen Auswirkungen der Rollkur. Der vorgeschlagene Verordnungstext muss deshalb ergänzt werden.	Methoden mit denen systematisch die physiologische Haltung und Bewegung des Pferdes eingeschränkt wird, insbesondere Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder Pferderückens bewirkt wird.
Art. 25 Abs. 4	Die unkontrollierte Vermehrung von Katzen und teilweise auch Hunden ist ein Problem, mit dem vor allem Tierschutzvereine konfrontiert werden. Nebenbei sinkt dadurch auch der „Wert“ der Tiere und sie werden zum Wegwerfobjekt.	Absatz 4 ersetzen durch folgende Formulierung (aus dem Entwurf zur neuen Tierschutzverordnung aus dem Jahre 2008): Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss alle zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich seine Tiere übermässig vermehren.
Art 31 Abs.4, Bst. b	Es ist nicht nachvollziehbar, warum erst ab 6 Pferde einen Sachkundennachweis verlangt wird, wenn man einen solchen generell für die Haltung von Rindern, Alpakas und Lamas verlangt.	Bst b streichen Bst c ergänzen: Pferden, Rindern sowie Alpakas und Lamas

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

	Pferde	
Art 60, neuer Abs. 3	Die Berechtigung zur Durchführung von Zahnbehandlungen ist nicht klar geregelt. Zahnbehandlungen bei Pferden werden in der Schweiz gewerbsmässig auch von Laien durchgeführt. Die Berechtigung zur Zahnbehandlung soll ausschliesslich Tierärztinnen und Tierärzten übertragen werden.	<i>Zahnbehandlungen dürfen nur von Tierärztinnen und Tierärzten ausgeführt werden.</i>
Art. 63 Abs. 2	Aus tierschützerischer Sicht ist die Verwendung von Stacheldraht bei der Pferdehaltung kategorisch abzulehnen. Die Verletzungsgefahr für die Pferde sowie auch für die Wildtiere ist nicht zu verantworten. Stacheldraht ist generell verboten. Auch und gerade im Jura wegen dem Wild.	Art. 63 Abs. 2 ist zu streichen. Keine Ausnahmen.
	Hunde	
Art. 70 Abs. 2	Hunde werden zunehmend im Haus gehalten und sind dort während der Abwesenheit der Besitzer isoliert. Im Hinblick auf das Sozialbedürfnis von Hunden deckt sich die Begrenzung des Art 70 Abs. 2 auf Zwinger-/Boxenhaltung nicht mehr mit den heutigen Vollzugserfahrungen. Die Anforderung "tagsüber während mindestens 5 Stunden" kann im Vollzug nicht überprüft werden. Darüber hinaus gibt es Hunde, die schon auf Sichtkontakt mit hoher Stresslage und zunehmender Eskalation reagieren und die vor allem in der Tierheimsituation nicht während 5 Stunden im Auslauf mit Kontakt zum Menschen gehalten werden können. Durch konsequenten Vollzug des Art. 70 Abs. 1 kann dem Sozialbedürfnis von Hunden Rechnung getragen werden und auch bei Einzelhaltung eine einzelfallgerechte Lösung gefunden wird. Bei Beibehaltung des Abs. 2 muss das Problem bereits bei Sichtkontakt unverträglicher Hunde gerade in Tierheimen berücksichtigt werden.	Art 70 Abs. 2 "Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang (minimum nicht weniger als 2 Stunden pro Tag*) mit Betreuungspersonen und /oder mit anderen Hunden zu gewähren, um das Sozialbedürfnis des Hundes zu befriedigen" *Dies ist die Grenze zur Tiermisshandlung.
Art. 71 Abs. 3	Ist nicht kontrollierbar und lässt de facto eine nicht artgerechte Haltung zu.	Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.
Art 73 Abs. 2	Bei der Hundeausbildung ist die Verwendung von Reizhalsbändern (Elektro-	Ergänzen: "Beim Umgang mit Hunden sind...nach innen vorstehenden

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

	Duft-Flüssigkeiten-Luft) untersagt. Das muss so beibehalten werden. Eine schleichende Legalisierung ist zu verhindern.	Elementen, Würgehalsbänder, auf Höhe des Kehlkopfes fixierten dünnen Schnüren, Erziehungshilfen, die den Körper komprimieren und übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen, (oder Füssen, Händen, etc.) verboten."
Art. 75	a. Die Verwendung von lebenden Ködern ist nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar. Apportierhunde arbeiten ohnehin mit toten Tieren.	streichen
Art 76	Probleme im Vollzug bereitet auch hier das fehlende Verbot für den Besitz verbotener Hilfsmittel. Bewilligung: Die TA mit Spezialausbildung als Verhaltensmediziner müssen von der Zulassungsprüfung für den Einsatz elektrischer Geräte in der Therapie befreit werden. Der Einsatz der, durch den Hundehalter fernbedienten Halsbänder, die Luft ausstossen, muss durch die TA Verhaltensmediziner verordnet werden können	Der Erwerb und der Besitz von Geräten, die gemäß Abs. 2 und Abs. 6 nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz durch Personen mit kantonaler Bewilligung nach Abs. 3 für den Einsatz zu therapeutischen Zwecken. . Ausnahme streichen.
Abs. 6	Das Verbot von Mitteln zur Verhinderung von Lautäusserungen wird begrüsst. Ausnahmen sind zu streichen. Da solche Geräte auch dann ausgelöst werden können, wenn andere Hunde bellen oder bei lauten Geräuschen, kann es zu einer Fehlverknüpfung kommen.	
	Katzen	
Art. 80 Abs. 3 und 4	Mit dieser neuen Regelung werden die "Wohnungskatzen" ohne Freilauf nach draussen nicht berücksichtigt, obwohl diese Haltungsform in der Vollzugspraxis wesentlich häufiger angetroffen wird. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass Katzen bereits bei Sichtkontakt mit Stress und Aggression reagieren können. Der bestehende Abs. 1 deckt das Regelungsbedürfnis ausreichend ab und ermöglicht einen einzelfallgerechten Vollzug sowohl bei Wohnungskatzen als auch bei in Gehegen gehaltenen Tieren. Eine darüber hinausgehende Regelung führt nicht zu einer	Abs. 3 streichen, Abs. 4 alte Fassung belassen. .

**Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	Optimierung des Vollzuges.	
	Wildtiere	
Art. 88 Abs. 1	... bitte auch hier ein Sachkundenachweis, bitte ergänzen.	Substanzen dürfen zum Einfangen von Tieren nur nach tierärztlicher Anweisung von Personen mit einer entsprechenden Ausbildung oder Fachkenntnis verwendet werden.
Art 89 Bst. f / Art 92 Abs. 1 Bst. h	In Art. 89 Bst. f wird die zu den Riesenschildkröten zählende Spornschildkröte explizit genannt, unklar ist jedoch, ob diese auch unter Art 92 Abs. 1 Bst. h (Gutachtenpflicht) fallen soll, weil deren systematische Einordnung unter die Gattung Geochelone umstritten ist - es wäre daher besser, die deutsche Bezeichnung zu nennen, wie in Art. 89	Nomenklatur muss überarbeitet werden, damit klar ist, ob Spornschildkröte unter Gutachterpflicht fällt: Spornschildkröte (Centrochelys sulcata nicht in Art. 92 aufgeführt / Geochelone sulcata noch aufgeführt)
Art. 90 Abs. 3a	Haltungsbecken in der Gastronomie sind „kommerzielle Haltung“.	streichen
Art. 92a	In der letzten Revision wurden die Platzbedürfnisse für Labortiere erhöht. Eine Zucht von Nager zum Verfüttern, entspricht den ähnlichen Kriterien. Die GST hat Bedenken, wenn die Futtertiere wie Heimtiere gehalten werden müssen. Dann werden die Futtertiere vermehrt im Ausland gezüchtet und wie dort die Haltungsbedingungen sind, können wir dann nicht mehr beeinflussen. Im Ausland sind die Haltungsbedingungen viel lockerer; deshalb sollte die Futtertierzucht in der Schweiz behalten werden.	Revisionsentwurf komplett streichen
	Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren	
Art. 101 Bst e, 101a Bst. b 101b 101c Bst. 5	Wichtig, um die Arbeit nicht fachspezifisch ausgebildete Klauenpfleger sicherzustellen. Siehe oben Wichtig, um die kontinuierliche Fortbildung zu gewährleisten Die kantonale Bewilligungspflicht sollte für die Abgabe aller Fische, unabhängig von der Zuteilung zu den Zier- oder Speisefischen nötig sein.	beibehalten beibehalten beibehalten Einer kantonalen Bewilligung bedarf auch, wer pro Jahr mehr als 100 lebende Speisefische oder mehr als 1000 lebende Besatzfische abgibt.

**Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

Art. 103 Bst. e	Die Ausbildungsanforderungen dürfen nicht gesenkt werden.	Personen, die mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen handeln, müssen über eine Ausbildung gemäss Art. 196 verfügen.
	Transport	
Art. 164, 2. Satz	Neu soll für Pferde eine Ausnahme von der Einstreupflicht gemacht werden, wenn ein griffiger Boden vorhanden ist. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass Pferde teilweise auf Staub durch die Einstreu allergisch reagieren. Dies rechtfertigt nicht die generelle Ausnahme für Pferde allgemein. Pferde urinieren nicht auf "plätscherigem" Bodenbelag, zudem werden bei langen Fahrtzeiten Exkremente nur aufgenommen, wenn der Bodenbelag saugfähig ist. Die generelle Ausnahme ermutigt Pferdehalter auf Einstreu gänzlich zu verzichten - ein fachlich nachvollziehbarer Grund für diese Ausnahmeregelung ist nicht ersichtlich. Art. 14 TSchV stellt klar, dass Abweichungen von den Tierhaltungsvorschriften <u>ausnahmsweise</u> zulässig sein können, wenn diese aufgrund der Gesundheit des Tieres erforderlich sind. Diese Massgabe wird hier durchbrochen, indem für eine Tierart generell eine Ausnahme der Einstreupflicht festgelegt wird.	Ausnahme für Pferde streichen
	Töten und Schlachten von Tieren	
Art. 184 Abs. 1	Der Genickbruch ist nicht tödlich, sondern nur immobilisierend. Es ist daher nicht legitim, in als Tötungsmethode zu bezeichnen oder zuzulassen.	Genickbruch ersatzlos aus Art. 184, Abs. 1, Bst. i streichen.
	Aus, Weiter und Fortbildung in der Tierhaltung	
Art. 191 Abs 1	...wenn Mängel betreffend Fütterung, die Betreuung oder die Pflege... die Fütterung gehört zur Betreuung, aber die Haltung fehlt darum würde ich die Fütterung durch Haltung ersetzen	..., wenn Mängel betreffend Haltung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere ...
	Schlussbestimmungen	
Art. 222 Abs. 4	Die GST ist der Meinung, dass praktizierende Kleintierärzte (mit Kant. Praxisausübungsbewilligung) und tierärztlichen Verhaltensmediziner vom Sachkundennachweis nach Artikel 68 Absatz 2 befreit werden sollten.	

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

Art. 225 Bst. b	Angeln mit Widerhaken sind verboten. Es gibt aus der Sicht vom Tierschutz absolut keinen Grund, irgendwelche Ausnahmen zu machen oder das Verbot aufzuheben!	- Ersatzlose Streichung des vorgeschlagenen Art. 225 b aus der TSchV - Ersatzlose Streichung von Art. 5 Abs 4 aus der Eidg. Fischereiverordnung
	Anhänge	
Anhang 1 Tab. 1	Der Fehler bei den Kälbern ist noch nicht korrigiert. Es gibt Vorschriften für Kälber bis 3 Wochen und von 4 Wochen bis 4 Monaten. Demnach gibt es für Kälber im Alter von 3 - 4 Wochen keine spezifischen Vorgaben betreffend Platzbedarf. Deshalb muss "4 Wochen" gestrichen werden.	In der Kopfzeile von Tabelle 1 ist ‚4 Wochen‘ in der dritten Überschrift zu streichen;
Anhang 1 Tab. 11	Katzen mit unklarem Hygienestatus müssen im Tierheim abgesondert gehalten werden bis sie so geimpft und entwurmt sind, dass sie für die Population keine Gefahr mehr bedeuten. Es wäre sehr aufwändig, wenn diese oft einzeln zu haltenden Katzen im Tierheim auf 7 m ² während der für die Sanierung nötigen Zeit von bis zu 45 Tagen gehalten werden müssten. Fussnote 2 ist deshalb anzupassen.	Vorübergehende Einzelhaltung während max. 3 Wochen, wobei die Zeit auf max. 45 Tage ausgedehnt werden kann, wenn dies für die Hygienesanierung der Katze nötig ist: (wie bisher).
Anhang 2 Vorbemerkung J	Die Formulierung Beleuchtung mit Tageslicht ist irreführend. Insbesondere für Terrarientiere bringt das insofern nichts, da die wichtigen UV-B Strahlen herausgefiltert werden. Zusätzlich kann eine direkte Einstrahlung von Tages/Sonnenlicht die Temperaturen im Terrarium massiv erhöhen. Das gilt auch für in Käfig gehaltene Nagetiere.	Gehege müssen mit Tageslicht oder Tageslichtersatzlampen (UV-Lampen für Terrarientiere) beleuchtet werden , ausgenommen für Arten, die infolge ihrer weitgehend unterirdischen Lebensweise oder ihrer ausschliesslichen Nachtaktivität kein Tageslicht benötigen. Nachtaktive Tiere, die in Aussengehegen gehalten werden, müssen die Möglichkeit haben, jederzeit eine Schlafbox aufzusuchen. Damit keine Gefahr für die Tiere durch Überhitzung besteht, muss eine Temperaturkontrolle stattfinden.
Anhang 2 Tab 9	Die Festlegung der begehbaren Fläche ist für kleine Hühnerhaltungen unbefriedigend geregelt. Mit der bestehenden Regelung ist es möglich, 3 Hühner auf einem 1/2 m ² zu halten. Es muss daher für kleine Haltungen eine Mindestfläche festgelegt werden.	Hinzufügen bei Anmerkungen zu: 9) In Haltungseinheiten bis zu 10 Tieren muss die begehbare Fläche mindestens 2 m ² umfassen.
Anhang 2 Tab 1 Ziffer 81	Das Baderfordernis ist für Frettchen nicht zwingend vorzuschreiben. Die Einzelhaltung darf nicht per se verboten werden. Gerade ältere Tiere sind	Ergänzen: Besondere Anforderungen: 18, ausgenommen Frettchen. „wo immer möglich zu zweit“

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

	oft gestresst, es kommt zu Beissereien, etc. wenn neue Partner dazu kommen.	
Anhang 2 Tab 1 Ziffer 82	Präzisierung bei "Besondere Anforderungen Ziffer 55" nötig, zur Klarstellung, dass die Mindestfläche von 4 m2 auf einer Ebene angeboten werden muss und erhöhte Ebenen darüber hinaus gehende Flächen zur Strukturierung darstellen.wenn dabei die Mindestgrundfläche auf einer Ebene eingehalten wird..... ergänzen.
Anhang 2 Tab. 2 Anmerkung h)	Zur Wachtelhaltung ist aus Verständlichkeitsgründen zu präzisieren, dass die Besonderen Anforderungen nach Ziffer 24 und 28 für alle Arten Anwendung finden.	Für andere Wachtelarten als Cotornix japonica gelten je nach Grösse die <u>Mindestabmessungen</u> nach Ziffer 31 oder 32. Die Besonderen Anforderungen nach Ziffer 24 und 28 sind jedoch einzuhalten.
Anhang 2 Tab 7 und 8	Mindestanforderungen für das Halten von Fischen. Sichtschutz sollte bei allen Fischen und allen Haltungsarten obligatorisch sein.	Neu Sichtschutz für alle Fische.

Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Es wird begrüsst, dass die Ausbildung nun auch für Klauenpfleger klar geregelt ist, Wichtig ist hier, dass krankhafte und schmerzhaftes Prozesse erkannt und diese Fälle entsprechend versorgt und an Fachkräfte überwiesen werden können.
 Ebenso wird begrüsst, dass neu die Ausbildung im Bereich Tiertransporte für Nichtnutztiere geregelt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2, Abs. 2	Diese Neuerung ist sehr zu unterstützen	Unterstützen; belassen
4, Abs. 3 5. Abs. 2	Wichtig als weitere Kenntnis, die sowohl im theoretischen wie praktischen Bereich zu lehren ist, ist das Erkennen von Schmerzen.	Zusätzlich aufnehmen unter e: Erkennung von Schmerzen
5. Abs. 2	Siehe Art 4.	...Pflege, Hygiene, Schmerzerkennung von Schmerzen sowie Ausübung...

Anhörung
Tierschutzverordnung (TSchV)
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Anhörung bis 3. Dezember 2012

Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a	Pferde sind ebenfalls, wie unter Art. 35 TSchV ausführlich begründet, in diesem Artikel aufzuführen. Die Mindestanforderungen für die Auslaufflächen sollten als Mindestmasse für den Einsatz von stromführenden Umzäunungen eingeführt werden	Werden auf Auslaufflächen des Stallsystems stromführende Zäune eingesetzt, so müssen für Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen die in Anhang 2bis festgelegten Mindestgrössen eingehalten werden.
Art. 7b	Die Einführung einer zeitlichen Definition für die Winterfütterungsperiode wird begrüsst. Die Zeitspanne ist aus unserer Sicht je nach Höhenlage zu lange. Mit einer intensiven Beweidung im November und ab April, können die 30 Tage schon realisiert werden und die Tiere müssen dann nur noch alle 14 Tage ausserhalb des Stalles bewegt werden, was eine Verschlechterung der jetzigen Bedingungen für die Tiere ist.	Als Winterfütterung gilt der Zeitraum von 1. Nov. bis 31. März, wobei die Höhenlage im Einzelfall berücksichtigt werden muss.
Anhang 2 (Art. 7a)	Die Pferde müssen in dieser Tabelle ebenfalls geregelt werden.	Als Flächen für den Einsatz von stromführenden Ausläufen sind die Mindestmasse gemäss Anhang 1 Tabelle 7 TSchV einzufügen. Bei Gruppenhaltung sind die entsprechenden Flächen zu addieren.